



Beitragsordnung

der Spielvereinigung Hengstfeld-Wallhausen 1947 e.V.
(gemäß § 14 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung, und ist jedem Mitglied bei Vereinseintritt, oder auf Verlangen auszuhändigen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten. Beiträge treten zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

BS	Mitgliedsart	Beitrag
1	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	35 €
3	Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	70 €
4	Familienbeitrag (Ehepaar und Kinder der Familie bis 18 J.)	105 €
5	Erwachsene mit 20-jähriger Mitgliedschaft (Altbestand)	58 €
6	Erwachsene mit 30-jähriger Mitgliedschaft (Altbestand)	56 €
7	Erwachsene mit 40-jähriger Mitgliedschaft (Altbestand)	54 €
9	Schwerbehinderte 50% des Normalbeitrages	30 €
10	Schiedsrichter und lizenzierte Trainer in aktiver Tätigkeit	beitragsfrei
11	Ehren- und Gründungsmitglieder	beitragsfrei

BS	Zusatzbeitrag Abteilung Badminton	Betrag
100	Kinder	5 €
120	Erwachsene	15 €
130	Familie	25 €

BS	Zusatzbeitrag Abteilung Tennis	Betrag
311	Kinder	26 €
312	Erwachsene	51 €
313	Familie	77 €

Hinweise: BS 5,6 und 7 sind nicht mehr möglich nur Bestandsschutz / Stichtag für die Altersermittlung ist immer der 31. Dezember / Weitere Ermäßigungen sind unzulässig

4. Anträge auf Änderung der Beitragsschlüssel sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vorstand oder Schatzmeister vorzulegen. Anschriftenwechsel und Wechsel der Bankverbindung ist sofort mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV spätestens zum 1. Februar jeden Jahres. Erfolgt der Eintritt innerhalb des Jahres, wird der Mitgliedsbeitrag im darauffolgenden Quartal nach Vereinseintritt abgebucht. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Der Verein hat folgendes Beitragskonto:

VR Bank Schwäbisch Hall–Crailsheim e.G • IBAN:DE92 6229 0110 0676 0040 16 • BIC: GENODES1SHA

7. Mitglieder, welche nicht am Abbuchungsverfahren per EDV teilnehmen, erhalten eine Rechnung, und haben ihre Beiträge bis spätestens 1. Februar jeden Jahres, bzw. im darauffolgenden Monat nach dem Vereinseintritt, auf das genannte Beitragskonto zu entrichten. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens 2,50 EURO zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
8. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages bei Vereinseintritt erfolgt quartalsweise. Der Jahresbeitrag wird hierzu ab dem angefangenen Quartal berechnet. Das heißt, Mitglieder, welche z.B. im Juli eintreten, haben noch die Hälfte des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand oder Schatzmeister bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung, Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) gelten gesonderte Gebühren.